

Der Präsident der TH Darmstadt
Zur Sitzung des Ausschusses Org. u. For.

am 11. 7. 79 Anlage 24 / 79

Auszug aus dem Amtsblatt
des Hessischen Kultusministers

habe ich nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 HHG die Bildung des vom Präsidenten nach § 26 Abs. 3 HUG errichteten Wissenschaftlichen Zentrums für Hochschuldidaktik genehmigt.

**Ordnung des Wissenschaftlichen Zentrums
für Hochschuldidaktik**

§ 1

Rechtsstellung

Zur Förderung einer fachbezogenen und fachübergreifenden Hochschuldidaktik nach dem Auftrag des § 6 Abs. 3 Ziffer 5 HHG und zur Unterstützung der Fachbereiche und des Ständigen Ausschusses I bei der Durchführung der Studienreform gemäß den Zielen des § 51 HHG wird an der TH Darmstadt das Wissenschaftliche Zentrum für Hochschuldidaktik eingerichtet.

§ 2

Funktion und Aufgaben

Das Wissenschaftliche Zentrum für Hochschuldidaktik hat folgende Aufgaben:

- Gewinnung, Aufbereitung und Vermittlung von Erkenntnissen und Ergebnissen in den Bereichen der Hochschuldidaktik.
- Unterstützung und Entwicklung von fachbezogenen und fächerübergreifenden hochschuldidaktischen Vorhaben und Modellversuchen zur Studienreform.
- Unterstützung und Entwicklung von Vorhaben zur didaktischen Weiterbildung gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 4 HHG.
- Unterstützung bei der Entwicklung und beim Einsatz von Unterrichtsmedien und -technologien für die Lehre.
- Dokumentation der einschlägigen Materialien und Literatur.
- Beratung der Fachbereiche, der zentralen Hochschulgremien und der Gruppen und Mitglieder der Hochschule in Fragen der Hochschuldidaktik.
- Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung der Studienberatung einschließlich der Bildungs- und Berufsberatung und der studienvorbereitenden Beratung.
- Unterstützung und Entwicklung von Vorhaben zur Weiterbildung der Mitglieder der Hochschule (gemäß § 3 Abs. 2 HHG).

§ 3

Zusammenarbeit mit den Fachbereichen

- (1) Die Planung und Durchführung der Studienreform findet in den einzelnen Fachbereichen statt.
- (2) Es wird angestrebt, die hauptamtlich am Wissenschaftlichen Zentrum für Hochschuldidaktik tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Durchführung der gemeinsam mit den Fachbereichen konzipierten Projekte zu beteiligen.
- (3) In Zusammenarbeit mit den Fachbereichen werden durch das Wissenschaftliche Zentrum für Hochschuldidaktik zeitlich befristete Projekte bearbeitet, an deren Planung und Durchführung wissenschaftliche Mitarbeiter aus den Fachbereichen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mitwirken können.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums für Hochschuldidaktik sind die ständig dort tätigen Mitarbeiter.
- (2) Der Ständige Ausschuss I hat aus einer Vorschlagsliste der Fachbereiche mindestens 6 Professoren zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Zentrums für Hochschuldidaktik zu wählen. Die Mitgliedschaft dauert zwei Jahre. Verlängerungen sind möglich.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums für Hochschuldidaktik sind mit der Durchführung der in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben betraut.

96 Einrichtung eines Wissenschaftlichen Zentrums;
hier: Wissenschaftliches Zentrum
für Hochschuldidaktik

Erlaß vom 23. 3. 1979 - V A 3.1 - 423/563 -

Ich gebe hiermit die vom Direktorium des Wissenschaftlichen Zentrums für Hochschuldidaktik erlassene Ordnung bekannt.
Mit Erlaß vom 7. Februar 1979 - V A 3.1 - 423/563 - 2 -

§ 5

Die Organe des Wissenschaftlichen Zentrums

Die Organe des Wissenschaftlichen Zentrums für Hochschuldidaktik sind:

1. das Direktorium
2. der geschäftsführende Direktor
3. der Beirat.

§ 6

Das Direktorium

(1) Die Professoren, die Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums für Hochschuldidaktik sind; bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem zwei Studenten, zwei wissenschaftliche und ein sonstiger Mitarbeiter an. Die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die im Wiss. Zentrum für Hochschuldidaktik beschäftigt sind. Die Studenten werden von den Vertretern dieser Gruppe im Konvent gewählt. Im übrigen gilt § 27 HUG.

(2) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt 2 Jahre, die der Studenten 1 Jahr.

(3) Das Direktorium trifft die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen.

(4) Das Direktorium berichtet jährlich dem Ständigen Ausschuß I über die Arbeit des Wissenschaftlichen Zentrums für Hochschuldidaktik.

(5) Das Direktorium tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 7

Der geschäftsführende Direktor

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Wissenschaftliche Zentrum für Hochschuldidaktik. Er führt den Vorsitz im Direktorium und im Beirat. Er übt das Hausrecht aus (§ 27 HUG).

§ 8

Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Kontakt zwischen den Fachbereichen und dem Wissenschaftlichen Zentrum für Hochschuldidaktik herzustellen., Anregungen aus der Sicht der Fachbereiche zu geben und mit Erfahrungsberichten aus den Fachbereichen die Arbeit des Wissenschaftlichen Zentrums zu unterstützen.

(2) Der Beirat besteht aus jeweils bis zu 7 Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten. Wählbar sind auch Hochschulassistenten. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter sind hinzuzuziehen. Die Beiratsmitglieder sind nicht Mitglieder des Zentrums. Die Vertreter der jeweiligen Gruppen in jedem Fachbereich machen für die Wahl zum Beirat ihre Kandidatenvorschläge. Aus diesen Vorschlägen hat der Senat die Mitglieder des Beirats zu wählen. Die verschiedenen Studiengänge sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der Studenten 1 Jahr.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
